

2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ahrensböök (Hundesteuersatzung)

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 26.09.2024 folgende Änderungssatzung der Gemeinde Ahrensböök über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Art. 1 Hundesteuermarken

§ 6 - Hundesteuermarken - erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Ahrensböök gibt keine Hundemarken aus. Die Pflicht der Hundehalter:innen, vorhandene Marken mitzuführen, entfällt.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 21.12.2020 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböök, 02.10.2024



(Andreas Zimmermann)
Bürgermeister

